

## **Veranstaltungen weiterhin bei der Gema anmelden**

### **Stärkung des Ehrenamts in Nordrhein-Westfalen! Was Sie als Verein und Organisation jetzt wissen müssen**

Mit Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit leisten Sie aktiv einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben. Die Veranstaltungen Ihrer Vereine und Organisationen sind wertvolle Beiträge zum sozialen Miteinander. Um Ihr Engagement zu fördern, haben das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die GEMA eine Pauschalregelung für gemeinnützige, ehrenamtliche Vereine und Organisationen getroffen. Für Ihren Verein/Ihre Organisation in Nordrhein-Westfalen fallen für bis zu vier eintrittsfreie Veranstaltungen im Jahr keine GEMA Lizenzkosten an. **Wichtig ist, dass Sie die Veranstaltung trotzdem bei uns melden, damit Nordrhein-Westfalen die Kosten übernimmt.**

**Die Regelung gilt für Veranstaltungen ab dem 01. Juli 2026.**

### **Meldepflicht**

#### **Melden Sie Ihre Veranstaltung im GEMA Onlineportal an**

Um von der Regelung zu profitieren, melden Sie die Veranstaltungen Ihres Vereins/Ihrer Organisation **vor Stattfinden der Veranstaltung** ausschließlich im GEMA Onlineportal an. Nur dann kann Nordrhein-Westfalen die GEMA Lizenzkosten übernehmen.

### **Auf einen Blick**

#### **Der Pauschalvertrag im Detail**

Damit die ehrenamtlichen Vereine und Organisationen vom Pauschalvertrag zwischen der GEMA und Nordrhein-Westfalen profitieren, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

#### **Sitz des Vereins/der Organisation in Nordrhein-Westfalen**

Nur Vereine und Organisationen, deren offizieller Sitz in Nordrhein-Westfalen liegt, profitieren von der pauschalen Regelung.

#### **Bis zu vier Veranstaltungen im Jahr**

Nordrhein-Westfalen übernimmt die Kosten für bis zu vier Veranstaltungen pro Jahr und Verein/Organisation – so lange, bis das vereinbarte Kontingent erreicht ist. Weitere Veranstaltungen können Sie nach unseren üblichen Tarifen lizenzieren. Bitte beachten Sie, dass nur **bestimmte Veranstaltungsformate** abgedeckt sind.

### **Kein Eintritt**

Damit die Veranstaltung von der Pauschale abgedeckt ist, darf sie keine kommerziellen Ziele haben. Daher dürfen Sie beispielsweise keinen Eintritt verlangen, wenn Sie die Pauschale nutzen möchten. Eine Veranstaltung auf Spendenbasis ist erlaubt. Auch der Verkauf von Speisen und Getränken ist zulässig, solange damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

### **Maximal 500 qm Fläche**

Der Pauschalvertrag definiert eine maximale Veranstaltungsfläche von 500 Quadratmetern. Veranstaltungen mit größerer Fläche sind nicht abgedeckt.

### **Ehrenamt**

Nordrhein-Westfalen übernimmt die Lizenzkosten für Vereine und Organisationen, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorwiegend ehrenamtlich arbeiten. Lediglich einzelne Hauptamtliche in einem Verein/ einer Organisation gelten als Ausnahme, beispielsweise eine Verwaltungskraft.

### **Gemeinnützigkeit**

Der Vertrag gilt für Vereine und Organisationen, die ehrenamtlich arbeiten oder vorwiegend gemeinnützige **§ 52 Abs. 1 AO**, mildtätige (**§ 53 AO**) oder kirchliche (**§ 54 Abs. 1 AO**) Zwecke verfolgen und über eine entsprechende Bestätigung verfügen (Freistellungsbescheid o. ä). Ob das auf Ihren Verein/ Ihre Organisation zutrifft, steht meist in der Satzung.